

Mag. Anton Steurer

„Soviel Selbstbestimmung wie möglich. Soviel Unterstützung wie notwendig.“



„Wir wollen über unser Leben soweit wie möglich selbst bestimmen“ war im Rahmen einer vom Bundesministerium für Justiz ab dem Jahr 2013 einberufenen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung neuer gesetzlicher Grundlagen und Ablösung des seit 1984 bestehenden Sachwalterrechts eine zentrale und oft getätigte Aussage von Menschen unter Sachwalterschaft.

Grundlagen der Reformbestrebungen

Ausgangspunkt für Reformbestrebungen um ein neues Erwachsenenschutzrecht waren die UN-Behindertenrechtskonvention - behinderte Menschen wollen in Entsprechung der Konvention nicht mehr als "krank" bezeichnet werden, sondern als gleichberechtigte Menschen, deren Behinderung von außen durch Umwelt und Strukturen erfolgt - sowie die im Jahr 2013 abgehaltene Staatenprüfung zum Sachwalterrecht.

Diese stellte im Ergebnis dem österreichischen Recht mit einem automatischen Entzug der Geschäftsfähigkeit ein denkbar schlechtes Zeugnis aus.

Mit dieser „Generalmaßnahme“, so der Grundtenor der Kritik, sei selbstbestimmtes Leben keinesfalls möglich. Ein selbstbestimmtes Leben mit dem Recht, eigene Entscheidungen, unter Umständen auch mit Unterstützung, zu treffen, sollte Basis jeder rechtlichen Vertretung sein und wurde als Ergebnis der Staatenprüfung als Forderung formuliert.

Weitere Kritik am alten Sachwalterrecht war ferner die Tatsache, dass mehr als die Hälfte aller Sachwalterschaften eine Vertretung in allen Angelegenheiten bedeutete

Autor: Mag. Anton Steurer

und dass die Aufhebungsrate besonders niedrig war – einmal besachwaltet – immer besachwaltet! Dies hat den Widerstand der betroffenen Menschen gegen diese gerichtlich verordnete und in vielen Fällen – zumindest vorerst – nicht akzeptierte Vertretung noch einmal besonders verstärkt

Die Kritik wurde im Bundesministerium für Justiz ernst genommen und ein besonders innovativer und europaweit vorbildlicher Prozess mit dem Ziel der Ausgestaltung einer neuen rechtlichen Situation unter Beteiligung aller wesentlichen Stakeholder gestartet. Nach vielen Arbeitsgruppensitzungen und einigen Hürden ist das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz im März im österreichischen Nationalrat beschlossen worden und mit 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Die vier Säulen der Vertretung

Diese werden in der Literatur oft als Modell 1 plus 3 bezeichnet. Die erste Säule bewegt sich im Rahmen weitest gehender Privatautonomie während die übrigen drei Stufen der Aufsicht und Kontrolle des Pflugschaftsgerichtes unterliegen.

Vorsorgevollmacht – Gut vorgesorgt für Ihre Zukunft

Als Vorsorgevollmacht definiert das Gesetz eine Vollmacht, die bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers wirksam wird. Jede Person, die für diesen Fall vorsorgen möchte, kann eine Vorsorgevollmacht unter der Voraussetzung, dass sie oder er voll entscheidungsfähig ist, bei einem Erwachsenenschutzverein oder bei einem Rechtsanwalt oder Notar errichten. Erwachsenenschutzvereine müssen die Errichtung allerdings ablehnen, wenn Liegenschaften, Stiftungen, Unternehmungen oder im Ausland befindliches Vermögen zum Gegenstand der Vorsorgevollmacht gemacht werden soll oder wenn besondere Rechtskenntnisse notwendig sind.

Das Inkrafttreten einer Vorsorgevollmacht wird mittels einer ärztlichen Bestätigung und darauffolgender Eintragung in das von der Notariatskammer geführte Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) veranlasst.

Diese Vertretungsform bewegt sich fast ausschließlich im Rahmen von Privatautonomie. Inhalte der Vollmacht können frei festgelegt werden. Eine Kontrolle des Gerichtes gibt es nicht. Ausgenommen davon ist jedoch ein

Autor: Mag. Anton Steurer

dauerhafter Wohnortwechsel in das Ausland, dieser muss vom zuständigen Gericht genehmigt werden.

Die Vorsorgevollmacht gilt unbefristet und kann vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden. Als Widerruf gilt auch, wenn der Vollmachtgeber nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit zu erkennen gibt, dass er durch den Bevollmächtigten nicht mehr vertreten werden will.

Die Vorsorgevollmacht endet jedenfalls mit dem Tod der vertretenen Person oder des Vertreters. Die Eintragung im ÖZVV erfolgt in diesem Fall durch den Notar in seiner Funktion als Gerichtskommissär.

Mit Stichtag 31.7.2020 sind ca. 162.000 Vorsorgevollmachten (inklusive der bis 30.06.2018 möglichen Registrierungsart „Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung“) registriert.

Gewählte Erwachsenenvertretung – Sie entscheiden selbst wer Sie vertritt

Besonders für dieses Vertretungsmodell hegt der Gesetzgeber große Hoffnungen.

Das Modell setzt auf die aktive Rolle des Menschen, für den die Notwendigkeit einer Vertretung besteht und es wird vermutet, dass dies zu einer größeren Akzeptanz und Zufriedenheit führt. Die gewählte Erwachsenenvertretung als vollkommen neue Vertretungsform wendet sich an Personen, die selbst bestimmen wollen, wer sie vertritt, jedoch nicht mehr über die notwendige volle Entscheidungsfähigkeit für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht verfügen. Sie sind bei Errichtung allerdings in der Lage zu erkennen, was die Bevollmächtigung einer anderen Person bedeutet.

Als gewählte Erwachsenenvertreter kommen Personen in Betracht, die zu der zu vertretenden Person in einem Nahe- und Vertrauensverhältnis stehen. Es darf jedoch kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Das bedeutet, dass z. B. ein Betreuer einer Wohneinrichtung nicht die gewählte Erwachsenenvertretung für einen in dieser Einrichtung lebenden Menschen übernehmen darf.

Die Errichtung und Registrierung einer gewählten Erwachsenenvertretung ist ebenfalls bei Erwachsenenschutzvereinen sowie bei Rechtsanwälten und Notaren möglich.

Die gewählte Erwachsenenvertretung entsteht mit ihrer Eintragung in das ÖZVV und ist unbefristet. Für die Registrierung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die fehlende Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers bestätigt.

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit sind im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht erweiterte Kontrollmechanismen durch das Pflugschaftsgericht vorgesehen. So muss der Vertreter einen Antritts- und Schlussbericht legen. Sofern der gewählte Erwachsenenvertreter auch für die Einkommens- und Vermögensverwaltung zuständig ist, besteht die Verpflichtung zur Rechnungslegung.

Mit Stichtag 31.7.2020 sind in Österreich ca. 3.300 gewählte Erwachsenenvertretungen in das ÖZVV eingetragen.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung – Ein Modell für funktionierende Familienverbände

Dieses vormals als Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger bekannte Vertretungsmodell wurde im Rahmen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes formal und inhaltlich stark erweitert. Es ist im Vergleich zur Vorsorgevollmacht und zur gewählten Erwachsenenvertretung jedoch schwächer ausgestaltet. Das bedeutet eine auf drei Jahre angelegte zeitliche Befristung (sie muss damit regelmäßig erneuert werden) und hat eine Beschränkung auf gesetzlich festgelegte Bereiche (Angelegenheiten). Als Vertretung kommen nur nächste Angehörige in Frage (Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten - diese müssen seit mindestens drei Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben - Eltern und Großeltern, Geschwister, Nichten und Neffen. Sollte eine Erwachsenenvertreter-Verfügung vorhanden sein, kann auch die in der Verfügung genannte Person zum gesetzlichen Erwachsenenvertreter bestimmt werden. Zur Registrierung ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Eine Registrierung darf nur vorgenommen werden, wenn eine gewählte Erwachsenenvertretung nicht (mehr) möglich ist oder nicht gewünscht ist. Auch sie kann vor einem Rechtsanwalt oder Notar oder bei einem Erwachsenenschutzverein registriert werden.

Eine Information über die Registrierung an das zuständige Pflugschaftsgericht erfolgt durch die eintragende Einrichtung.

Mit Stichtag 31.7.2020 sind in Österreich ca. 14.400 gesetzliche Erwachsenenvertretungen im ÖZVV eingetragen. Allein der NÖ Landesverein für

Autor: Mag. Anton Steurer

Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung hat im Zeitraum 1. Juli 2018 bis 31. Juli 2020 ca. 2.420 gesetzliche Erwachsenenvertretungen registriert.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung – Wenn es keine Alternativen gibt

Ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter wird für eine volljährige Person bestellt, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit bestimmte Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann.

Als gerichtliche Erwachsenenvertreter können nahestehende Personen, Erwachsenenschutzvereine, Rechtsanwälte, Notare oder andere geeignete Personen bestellt werden. In erster Linie sind jedoch nahestehende Personen (Angehörige, Freunde, Bekannte) dafür heranzuziehen.

Ein Bestellungsverfahren wird auf Antrag einer Person für sich selbst oder auf Anregung Dritter (z. B. Angehörige, soziale Dienste, Behörden) bei dem dafür zuständigen Bezirksgericht eingeleitet.

Der Gerichtsbeschluss legt fest, für welche Angelegenheiten der gerichtliche Erwachsenenvertreter bestellt wird. Diese sollen möglichst konkret umschrieben werden und gegenwärtig zu besorgen sein. Im Rahmen der Personensorge ist ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter unter anderem verpflichtet, die notwendige soziale und medizinische Betreuung zu organisieren und mindestens einmal monatlich persönlichen Kontakt (z. B. durch einen Hausbesuch) mit dem Vertretenen zu halten. Faktische Erledigungen wie z. B. Einkauf oder Pflegemaßnahmen sind allerdings keinesfalls vom Vertreter zu erledigen, sondern lediglich sicherzustellen.

Das Pflschaftsgericht ist zur Anleitung und Kontrolle des gerichtlichen Erwachsenenvertreters verpflichtet. Wichtige Entscheidungen, wie z. B. der Verkauf einer Liegenschaft oder die Erhebung einer Klage, unterliegen der gerichtlichen Genehmigung. Der gerichtliche Erwachsenenvertreter hat mindestens einmal jährlich dem Gericht über die Situation des Betroffenen zu berichten (Lebenssituationsbericht).

Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, dass jede volljährige Person handlungsfähig ist. Diese Handlungsfähigkeit erfährt auch durch die Bestellung eines Erwachsenenvertreters keine automatische Einschränkung. Es kann jedoch

Autor: Mag. Anton Steurer

bei Vorliegen einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung ausnahmsweise ein sogenannter Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen werden. Im Vertretungsgebiet des NÖLV (Niederösterreich mit Ausnahme des Weinviertels) besteht in ca. zehn Prozent aller anhängigen gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ein solcher Genehmigungsvorbehalt.

Clearing

Clearing im Auftrag des Gerichtes

Im Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters muss das Gericht den örtlich zuständigen Erwachsenenschutzverein mit der Abklärung beauftragen, ob Voraussetzungen für eine gerichtliche Erwachsenenvertretung gegeben sind, ob Alternativen dazu bestehen, ob nahestehende Personen als gerichtliche Erwachsenenvertreter infrage kommen und welche Angelegenheiten zu besorgen sind.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, führt der Clearing-Mitarbeiter mit dem Betroffenen ein Gespräch, erhebt dessen soziale Situation und übermittelt dem Gericht einen umfassenden Clearingbericht als Entscheidungsgrundlage.

Diese Aufgabe kommt dem Erwachsenenschutzverein auch im Rahmen des Erneuerungsverfahrens zu, wenn die gerichtliche Erwachsenenvertretung nach Ablauf der dreijährigen Befristung weiterbestehen soll. Ziel dieser Überprüfung ist nicht, ob der gerichtliche bestellte Erwachsenenvertreter für die Ausübung der Tätigkeit geeignet ist, sondern ob (noch) Angelegenheiten zu erledigen sind bzw. ob es zum Überprüfungszeitpunkt Alternativen zu dieser Form der Vertretung gibt. Auch darüber wird ein umfassender Bericht an das Gericht als Entscheidungsgrundlage übermittelt.

Im Zeitraum 1. Juli 2018 bis 31. Juli 2020 wurden durch die Clearing-Mitarbeiter rund 4800 Berichte im Bestellungs- und Erneuerungsverfahren erstellt. In ca. einem Drittel aller Fälle konnte eine alternative Vertretungsform empfohlen werden bzw. konnte die Vertretung überhaupt beendet werden.

Damit hilft diese Tätigkeit beträchtlich bei der Umsetzung des Ziels der deutlichen Senkung der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen.

Autor: Mag. Anton Steurer

Beratung, Schulung und Information

Privatpersonen und Mitarbeiter von sozialen Einrichtungen werden zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung und über mögliche Alternativen informiert.

Vertretene Personen, Angehörige und nahestehende Personen werden zu grundsätzlichen Fragen sowie zu Rechten und Pflichten im Rahmen der Führung einer gerichtlichen, gesetzlichen oder gewählten Erwachsenenvertretung beraten.

Im Beobachtungszeitraum 1. Juli 2018 bis 31. Juli 2020 führten die Clearing-Mitarbeiter ca. 13.000 Beratungsgespräche (größtenteils telefonisch und persönlich) durch. Das bedeutet monatlich ca. 25 Beratungsgespräche pro Vollzeitäquivalent.

Darüber hinaus werden für Personen, die bereits als Erwachsenenvertreter tätig sind, regelmäßig ca. dreistündige kostenlose Schulungen in den Geschäftsstellen abgehalten.

Lernfelder für die Erwachsenenschutzvereine und die Gesellschaft zur Verwirklichung der Ziele des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes

Gesellschaftliche Rahmendbedingungen

Die Möglichkeit der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit durch Menschen mit Beeinträchtigungen ist bekanntlich stark geprägt von den Haltungen der Gesellschaft. „Soziale Behinderung“ bzw. „paternalistische Grundhaltung“ sollen hier als Schlagworte erwähnt werden. Das fortschrittlichste Gesetz mit der Idee, Selbstbestimmung trotz Stellvertretung zu verwirklichen, wird kaum etwas bewirken, wenn Klischees, Vorurteile und unnötige Hürden den Alltag beherrschen.

In diesem Zusammenhang sind besonders barrierefreie Zugänge zu Ämtern und Behörden mit barrierefreien Anträgen für bestimmte Leistungen zu erwähnen.

Die Beantragung von Sozialhilfeleistungen und Sozialversicherungsleistungen soll in der Regel durch die Person, die Hilfe benötigt, selbst möglich sein. Die Anleitungs- und Belehrungspflicht von Behörden (die sogenannte Manuduktionspflicht) sollte einerseits durch Antragsformulare in Leichter Sprache sowie durch wirklich praktizierte Anleitung gewährleistet sein.

Autor: Mag. Anton Steurer

Eine automatische Gewährung von Ansprüchen, ohne vorherige Antragstellung, wäre in bestimmten Fällen, zum Beispiel beim Waisenspensionsanspruch ebenfalls möglich und würde die Notwendigkeit der Bestellung eines Vertreters verhindern.

Wirkungsbereiche

Nach dem Sachwalterrecht war zwar die Definition von einzelnen Angelegenheiten schon möglich und gängige Praxis, diese wurden in den meisten Fällen jedoch eher formelhaft und oft für einen Kreis von Angelegenheiten ausgesprochen. Darüber hinaus waren Sachwalterschaften in annähernd der Hälfte aller Fälle viele Jahrzehnte Sachwalterschaften für alle Angelegenheiten. Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Die Herausforderung, Angelegenheiten aktuell und unmittelbar zu besorgend zu definieren sowie konkret zu umschreiben, stellt allerdings eine nicht immer ganz einfache Balance zwischen der Herstellung der Handlungsfähigkeit der Vertretung und einer möglichst geringen Einschränkung der vertretenen Person dar. Der Grundgedanke des Gesetzes zielt hier darauf ab, ausgehend von der Lebenssituation der betroffenen Person genau zu überlegen in welchen Bereichen Vertretung notwendig ist, damit Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und Vertretung nur dort, wo unbedingt notwendig, einzurichten. Eine rein vorsorgliche Bestellung für einen zukünftig eventuell notwendigen Wirkungsbereich (z. B. Unterbringung in ein Heim) ist keinesfalls mehr möglich.

Unterstützte Entscheidungsfindung

Die Anerkennung der Handlungsfähigkeit von Menschen mit Vertretungsbedarf ist Teil der Menschenwürde. Im Rahmen der Vertretung war die Maxime des Handelns eines bestellten Vertreters in der Regel die Definition von Wohlbefinden und Lebensqualität. Auch wenn professionelle Vereinsvertreter immer schon die gesetzlich festgelegte sogenannte Wunschermittlungspflicht besonders ernst genommen haben, bedeuten die Vorgaben des neuen Gesetzes einen nochmaligen Paradigmenwechsel, nämlich unter Umständen die Unterstützung dabei, Entscheidungen zu treffen und zu exekutieren, die vom Vertreter per se nicht gut befunden werden, aber keine ernstliche oder erhebliche Gefährdung darstellen und den expliziten Wunsch des Vertretenen erfüllen.

Autor: Mag. Anton Steurer

Standards zur Kontrolle dieses Handlungsansatzes müssen in den nächsten Jahren entwickelt und evaluiert werden. Thematisiert werden muss, mit welchen Begriffen und Haltungen dies festgelegt wird. Besonderes Augenmerk ist auch auf die Herstellung der Entscheidungsfähigkeit bei Menschen mit schweren kognitiven Beeinträchtigungen zu richten. Ebenso muss gesellschaftliche Bewusstseinsarbeit bezüglich der vertretenen Personengruppen erfolgen, um damit eine Abwendung von einem defizitorientierten Blick hin zu einer ressourcenorientierten Wahrnehmung sicherzustellen.

Medizinische Behandlung bei entscheidungsfähigen Personen

In eine medizinische Behandlung kann eine volljährige Person, soweit sie entscheidungsfähig ist, nur selbst einwilligen. Hält der Arzt eine volljährige Person für nicht entscheidungsfähig, so hat er sich nachweislich um die Beiziehung von Angehörigen, anderen nahestehenden Personen, Vertrauenspersonen und im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübten Fachleuten zu bemühen, die die volljährige Person dabei unterstützen können, ihre Entscheidungsfähigkeit zu erlangen.

In diesem Bereich ist noch sehr viel Information darüber notwendig, dass die kommunikationsunterstützte Aufklärung zur medizinischen Behandlung von medizinischer Seite kommen muss und die Entscheidungsfähigkeit in vielen Fällen unter erhöhtem Zeitaufwand durch „Leichte Sprache“ herbeigeführt werden kann.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung mit möglichst kurzer Dauer als Ultima Ratio

Die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung muss, wie es der Intention des Gesetzgebers entspricht, wirklich die Ultima Ratio sein. Sachwalterschaft bzw. Erwachsenenvertretung wurde über Jahrzehnte hinweg als Ersatz für fehlende bzw. zunehmend reduzierte Sozialarbeit eingesetzt. Diese Situation hat sich in letzter Zeit leider nicht gebessert.

Es fehlt nach wie vor bundesweit an Ressourcen ausreichender Erwachsenensozialarbeit. Das Modell der persönlichen Assistenz wird in fast allen Bereichen der sozialen Arbeit viel zu wenig angeboten und muss zur Herstellung wirklicher Autonomie und wirklicher Selbstbestimmung konsequent ausgebaut

Autor: Mag. Anton Steurer

werden. Das Anliegen der möglichst kurzen Dauer gerichtlicher Erwachsenenvertretungen kann nur mit dieser Ressource gelingen.

Aktuell kann festgestellt werden, dass die Zahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen österreichweit sinkt. Waren mit 30. Juni 2018 an Österreichs Gerichten noch ca. 53.000 Sachwalterschaften anhängig, sind es ca. 1 ½ Jahre nach Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (Stichtag 31.12.19) schon um ca. acht Prozent weniger. Nicht gesunken ist allerdings die Anzahl der von den Vereinen vertretenen Klienten.

Es gibt noch viel zu tun.

Anmerkung:

Zugunsten der leichteren Lesbarkeit des Jahresberichts wurde auf die alternative Verwendung männlicher und weiblicher Formulierungen verzichtet. Mit jeder Nennung der männlichen Form ist selbstverständlich auch die weibliche mit gleicher Wertschätzung gemeint und umfasst.

Autor: Mag. Anton Steurer

Über den Autor:

Mag. Anton Steurer, MAS

Geboren in Tirol. Lehramtsprüfung für Volksschule sowie Sonderschule für Schwerstbehinderte. Tätig als Kindergartenpädagoge im ersten österreichischen Integrationskindergarten sowie Sonderschullehrer in verschiedenen Sparten. Berufsbegleitendes Studium Pädagogik und Psychologie an der Universität Innsbruck. Postgraduales Masterstudium Sozialmanagement an der Universität Linz sowie Lehrgang für Personal- und Organisationsentwicklung. Seit 20 Jahren tätig beim NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung. Seit 2013 Geschäftsführer.

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Expertinnen und Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig seit Juli 2001 und findet sich auf www.patientenanwalt.com zum kostenlosen Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Autor: Mag. Anton Steurer